

S A M M E L U N G

aller

noch in Wirksamkeit bestehenden

allerhöchsten

P a t e n t e

im

wörtlichen Abdrucke.

THE HISTORY OF THE

ROYAL SOCIETY OF LONDON

AND OF THE

ACADEMY OF SCIENCES

Roboth=Patent vom 6. Juni 1772. — Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn etc.

Entbieten allen und jeden Unsren nachgesetzten Obrigkeiten, auch Unsren treuehorsaamsten Ständen, Insaßen und Unterthanen in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vornämlich aber denjenigen, die in diesem Lande einige Roboth zu fodern berechtiget, oder im Gegentheile zu verrichten schuldig sind, und sonst jedermänniglich, was Standes, Würde oder Wesens dieselbe seyn mögen, Unsre kais. königl. und landesfürstliche Huld und Gnade und alles Gutes, und geben euch hiermit gnädigt zu vernehmen; was gestalten unter andern Landesfürstl. Fürsorgen Unser hauptsächlichliches Augenmerk auch jederzeit dahin gerichtet seye, womit die zu den Landgütern gehörige Unterthanen über ihre wahre Schuldigkeit und wider Gebühr nicht bedrückt, dahingegen aber auch der rechtmäßigen Schuldigkeit nicht entzogen, und mithin keine unnöthige Streite und Irrungen zwischen Herren und Unterthanen erregt werden mögen. Wann nun zu Erreichung dieser Unsrer heilsamsten Absicht nöthig seyn will, daß der, in der von wehl. Unsres geehrtesten Herrn Großvaters, Kaisers Leopold Majestät und Liebden, gottseligsten Andenkens unterm 13. März 1679 publicirten Landesverfassung, oder sogenannten Tractate de juribus incorporalibus begriffene fünfte Titel von der Roboth, massen hieraus zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen sehr viele Rechtsstreitigkeiten und kostbare Prozeßführungen entstanden sind, zu Vermeidung aller ungleichen Ausdeutung näher bestimmt, und in eine mehrere Deutlichkeit gesetzt werde; als wollen Wir aus Landesfürstlicher Machtvollkommenheit nachfolgende Ordnung gesetzmäßig vorgeschrieben und zur künftigen allgemeinen Richtschnure, auch unverbrüchigen Nachverhalte hiermit kund gemacht haben.

§. 1. Ein jeder Hold und Unterthan auf dem Land, wie auch in den unterthänigen Städt- und Märkten, wessen Standes selber immer seyn mag, ist von jedem seinem behauften Gute dem Grundherrn oder dem Fruchtgenießer der Grundobrigkeit die Hand- oder Zugroboth zu leisten schuldig.

§. 2. Von den unbehauchten Gütern und Gründen aber, als Burgrechten und Ueberländ-Grundstücken sind deren Inhaber dem Grundherrn einige Roboth zu verrichten nicht verbunden.

§. 3. Den Innleuten, sie seyen verheurathet, vermittelt, oder ledigen Standes, mag zwar von dem Grundherrn eine Hand- oder Zugroboth, jedoch nicht über 12 Tage im Jahr auferleget; von denselben hingegen sonst weiters einigcs Schutzgeld nicht gefodert werden.

§. 4. Da die hierländigen Unterthanen der Robath halber in ganze, halbe und Viertel=Vöhner von Alters her eingetheilt worden, so hat es in Ansehung der Robath bei sothaner Eintheilung noch fernershin sein Bewenden, und ist ein Ganz=Vöhner mit einem vierspännigen Zug, das ist, mit 4 Pferden oder Ochsen, ein Halb=Vöhner aber mit einem zweispännigen Zuge, das ist, mit zwei Pferden oder Ochsen in die Robath zu fahren schuldig, jedoch kann denselben dessentwegen, daß sie etwa mit mehreren Zügen versehen, eine größere Zugrobath nicht aufgebürdet werden. Dahingegen auch, obwohl ein Ganz= oder HalbVöhner seine Züge abschaffete, derselbe jedoch dem Grundherrn die vorgeschriebene Zugrobath verrichten zu lassen gehalten wäre. Ein Viertel=Vöhner, Hofstädler oder Hauer aber hat nur allein die Hand= oder Fußrobath zu leisten.

§. 5. Unter dem Worte Robath wollen wir alle, wie immer Namen haben mögende Arbeiten und Verrichtungen begriffen haben, welche von der Herrschaft nach Erfordernissen angegehret worden, dergestalten jedoch, daß nach dem in dem vorstehenden vierten Absatze gemachten Unterschiede die für jede Klasse der robathenden Unterthanen bestimmte Zug= Hand= oder Fußrobath genau beobachtet werde, und damit auch in Ansehung der nahen und weiten Robathfuhren allen Irrungen oder willkürlicher Auslegung vorgebeugt werde; als bestimmen wir hiemit, daß zu den weiten Fuhren nur allein jene zu rechnen seyen, wo der Unterthan in einem Tage von dem Orte, wohin er die Zugrobath zu leisten hat, nicht wieder in sein Haus kommen kann, sondern in der Hin= und Herreise über Nacht sich auf dem Wege aufhalten muß, und in solchem Falle gehet Unfre gnädigste Willensmeynung dahin, daß von der Herrschaft oder Obrigkeit für jedes Pferd ein Maßl Haber, und für jeden zur Fuhre benöthigten Knecht des Tages 7 kr., dann über dieses noch das auf der Reise etwann bedörfende Stall= und Mautgeld mitgegeben werden solle.

§. 6. Ein Hols oder Unterthan muß entweder selbst die Robath verrichten, oder eine taugliche, mithin keine entweder so junge, oder aber so alte, oder sonst so schwache Person, welche die vorhabende Robath zu bestreiten nicht vermögend wäre, in die Robath schicken. Es kann auch von mehreren Erben oder Besitzern eines behaupten Guts nicht mehr, als nur eine taugliche Person zur Robath angegehret werden. Desgleichen ist der Innmann, nebst seinem Eheweibe, Kindern und Hausgesinde nur für eine Robathperson zu halten.

§. 7. Die Robath sollte in langen Tagen aus 10 wirklichen Arbeitsstunden dergestalt bestehen, daß zwischen den vormittägigen und nachmittägigen 5 Arbeitsstunden dem Unterthan bei der Zugrobath die Zeit zu einer zweistündigen Fütterung des Zugviehes, und dem Handrobather eben so viel Zeit zum Essen und Rasten gestattet werde, in kürzern Tagen aber, das ist, wenn wegen Kürze des Tages die gleichermähnte 10 Arbeits= und zwei Es= und Fütterungsstunden nicht möglich sind, sollen die Robathen von

Anbruch des Tages bis zum Abende geleistet, und zwischen der vormittägigen und nachmittägigen Arbeit dem Handrobather zwei Stunden zu seiner Erquickung, und dem Zugrobather eben so viel zur Fütterung seines Viehes freygelassen, annehst den Unterthanen, die in der Aus- und Zurückfahrt, oder in dem Hin- und Hergehen nothwendig zubringende Zeit nach der gleichmäßigen Ordnung von Hungarn und Schlessen in die Robath eingerechnet werden.

§. 8. Dem Grundherrn müssen die Holden und Unterthanen die Robath mit eigenem Pfluge, Fuhrwerke und Arbeitszeuge in Natura verrichten. Und da ohne vorhersehenen gültlichen Vergleich der Grundherr etwann das Robathgeld von den Unterthanen vorhin eingenommen hätte, ist selber gleichwohl befugt, in das künftige seiner bessern Gelegenheit willen, die Natural-Robath von denselben wiederum zu begehren.

§. 9. Die Holden und Unterthanen können wider ihren Willen nicht verhalten werden, statt der Natural-Robath ein Robathgeld zu bezahlen, außer in jenem Falle, wenn die Herrschaft oder Grundobrigkeit keine Gelegenheit hätte, ihre Unterthanen zu Verrichtung der Robath in Natura zu gebrauchen, bei welcher Bewandniß die Herrschaft ein billigmäßiges zwischen ihr und den Unterthanen in der Güte zu vergleichendes Robathgeld zu begehren befugt ist; wenn aber der Unterthan ohne erhebliche Ursache, mithin bloß aus Hälstarrigkeit sich zu einem leidentlichen Robathgeld nicht bequemen wollte, sollen Unsre Kreisämter und n. öst. Regierung sich in's Mittel legen, und mit Rücksicht auf die nachfolgender massen näher bestimmte Robathleistungsschuldigkeit den billigen Aussey machen, folglich darzu die Unterthanen anhalten.

§. 10. Die Obrigkeiten mögen an ungemessenen Robathen in jenen Orten, wo solche wirklich hergebracht sind, ein mehreres nicht, als das Jahr hindurch 104 Tage fordern, und wollen Wir somit verordnet haben, daß in solchen Fällen inszemein die Robath auf zwei Tage in jeder Woche beschränket werden sollte; wenn aber in ein- oder anderer Woche nur durch einen Tag gerobathet, oder wohl gar keine Robath geleistet oder angebehet worden, so möge die Cumulir- oder Einbringung der abgänzigen Robathstage doch nur in so weit Platz greifen, daß der Unterthan niemals mehr als drei Tage in einer Woche zu arbeiten angehalten werden könne, im Ganzen jedoch die Zahl der Robathen in einem Jahre die oben bestimmten 104 Tage nicht zu übersteigen habe.

§. 11. Wo aber bis anhero eine noch mindere als zweitägige Robath wirklich eingeführet und gebräuchig ware, da lassen Wir es dabey auch künftig gänzlich bewenden.

§. 12. Was zwischen den Grundherren und ihren Unterthanen der Robath halber in Natura oder in Gelde bereits vollständig verglichen, oder gerichtlich erkennet worden, dabei solle es, wann anderes derley Vergleiche oder auch richterliche Erkenntniße Unser gegenwärtiges allge-

meines Gefäß nicht überschreiten, allerdings sein Verbleiben haben, mithin sind die Vergleiche und Judicaturen in jenem Falle, wenn mit solchen vorhin etwas anders, als die im vorhergehenden §. 10 enthaltene eigentliche Bestimmung der ungemessenen Robath vermag, veranlasset oder erkannt worden, für ungültig und erloschen anzusehen. Uebrigens stehet einem Allodial — oder freyen und uneingeschränkten Grundherrn sowohl für sich, als seine Nachfolger, seine Unterthanen in Zukunft gegen Reizung einer vergleichenden Summe Geldes der Robathpflicht auf ewig zu entlassen bevor, ein zeitlich und unvollkommener Grundherr aber kann nur auf die Zeit seiner fürdaurenden Innehabung sich mit seinen Unterthanen und Innlenten an statt der Robath auf ein gewisses und billiges in Geld vergleichen.

§. 13. Ein Grundherr ist bei vorkommenden in die Dorfobrigkeit einschlagenden Angelegenheiten als Weg- und Straßendefension, Vorspann- und Postpferd- für die kais. königl. Hofstaat, Militär- wie auch Jäger-, Hand- und Zugrobathen etwas an der ihm Grundherrn gebührenden Robath nachzusehen nicht schuldig, dahingegen kann auch der Unterthan oder Grundhold nicht verhalten werden, dem Grundherrn und dem Pfarrer, oder dem Vogthern, wo an einigen Orten von dem letztern die Naturalrobath etwa durch einige Tage im Jahre ebenfalls abgehiehet worden, solche zugleich zu leisten, sondern es kommt die Sache, wenn aus beeden die gewöhnliche Robath von rechtswegen gebühre, vorläufig behörig auszumachen.

§. 14. Wo es von Alters hergekommen, daß den zur Robath erscheinenden Unterthanen das Brod, auch andere Speise, und das Futter für ihre Pferde und Ochsen gereicht wird, dabey solle es hinfür an alenthalben verbleiben.

§. 15. Der Unterthan kann zu Beurbarung der, ausser des grundherrlichen Bezirks in einer andern, obschon seiner Obrigkeit zugehörigen Herrschaft liegenden Grundstücken nicht angehalten werden.

§. 16. Die Gott geheiligte Sonn- und gebotene Feiertage sind von der Robath gänzlich befreiet. Wann aber in außerordentlichen Fällen und wegen einer auf dem Verzuge hastenden Gefahr etwa einige Robatharbeit unumgänglich verrichtet werden müßte, so verstünde sich von selbst, daß solche von dem Unterthan allerdings zu leisten seyn werde, doch dergestalt, daß andurch nach dem Inhalte des §. 10 die jährliche Anzahl der 104 Tage gleichwohl nicht überschritten werden könne.

§. 17. Für den Grundherrn wider seinen behaupteten Grundholden streitet der Robath halber, alle rechtliche Muthmaßung, wann auch bisher wenig, oder gar keine Robath gefordert worden wäre, oder der Unterthan vorschützte, die Robath aus Gutwilligkeit, oder aus Zwang verrichtet zu haben, und muß die Befreyung von derselben durch den

Grundholden mit brieflichen Urkunden, rechts erforderlichen Verjährung der 32. Jahren, oder in andere Weege standhaft erwiesen werden.

§. 18. Wann der Robathforderung halber zwischen dem Grundherrn einer, dann dem Vogtherrn andern Theils, Stritt entstände, würde diefalls der Beweis dem Vogtherrn obliegen.

§. 19. Falls in einem Orte eine wirklich insicirende, oder auch nur zweifelhaftig ansteckende Viehkrankheit sich äussern sollte, so sind nicht allein jene Leuthe, welche um, und bei dem kranken Viehe zu thun haben, sondern auch diejenigen Unterthanen, Holden, welche etwann mit diesen erstgedachten Leuten eine mittelbare, oder unmittelbare Gemeinschaft oder Zusammenkunft pflegen, in so lange die Viehseuche fürdauert, in Folge der bereits unterm 11. Decembris 1762 ergangene Circular-Verordnung, zu einiger Robath keineswegs zu beruffen, oder anzunehmen.

§. 20. Nachdem wir nun durch gegenwärtige Robath-Ordnung, der bisherigen ungemessenen Robath, die so nöthige, als billige Schranken gesetzt, auch anderen zweifelhaften Vorfällen, nunmehr eine klare und sichere Bestimmung gegeben haben, so versehen Wir Uns gänzlich, daß weder die Obrigkeiten wider diese Unsre Ausmessung ihren Unterthanen eine Bedrückung zufügen, noch im Gegentheil die Unterthanen widerpänstig dagegen hardten werden, und befehlen demnach Unsren nachgesetzten Kreisämtern, auch Gerichtsstellen, die wider gegenwärtige Maßregeln etwan muthwillig handelnde Partheyen nicht nur zur Abtragung der verursachten Schäden, aufgelassenen Gerichts- und anderen Unkosten zu verurtheilen, sondern auch bewandten Umständen nach, und da allenfalls dabei eine besondere Vermesstheit, oder Ungebühr unterlossen wäre, den Grundherra mit einer empfindlichen Geldbusse, die Unterthanen aber mit einer gemessenen Leibsstrafe unnachsichtlich zu belegen. Hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meinung. Begeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 6. Juni 1772.

Roboth-Patent vom 12. Juni 1773. — Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn etc.,

Entbiethen allen und jeden Unsren nachgesetzten Obrigkeiten, auch Unsren treuegehorsamsten Ständen, Inassen und Unterthanen in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vornämlich aber denjenigen, die in diesem Lande einige Robath zu fordern berechtigt, oder im Gegentheile zu verrichten schuldig sind, und sonst jedermänniglich, was Stands, Würde oder Wesens dieselbe seyn mögen, Unsre kaisers. königl. und Landesfürstliche Huld und Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasgestalten Wir zwar erst unterm 6. Juni des abgewichenen Jahrs Unsre ziel- und maßgebende allerhöchste Willensmeynung, wie sowohl die zu den Landgütern gehörige Unterthanen in den zu leisten habenden Robathen über die wahre Schuldigkeit, und wider

Gebühr nicht gedrückt, als auch der rechtmäßigen = obrigkeitlichen Befugniß nichts entzogen werden möge, mittels eines eigenen Patents zur allgemeinen Wissenschaft kund machen lassen.

Gleichwie aber darinnen von jenen Unsrer Unterthanen, welche entweder ein bloßes sogenanntes Kleingestätten- und Wagenhäufel, oder auch nebst diesem einen kleinen Garten, Wiesflecken, oder andere die Maß eines Joches nicht übersteigende Grundstücke besitzen, oder wenn sie auch etwas mehreres besitzen, dennoch noch nicht, als Viertelzehner betrachtet werden, keine Erwähnung geschehen, von diesen jedoch mehrere Unsrer landesmütterliche Rücksicht verdienende Robathsbeschwerden bei Uns an- und vorgebracht worden;

Als haben Wir im mildesten Anbetracht, daß diese Gattung der Unterthanen entweder ganz, oder zum Theile sich, und ihrer Familie durch das alleinige Tagwerk, oder andere Lohnarbeit den höchst nothdürftigen täglichen Lebensunterhalt verschaffen müssen, und daher ihnen den so mühsamen Verdienst zu entziehen wider die gottgefällige Gerechtigkeit laufe, Uns gnädigst bewogen gefunden, derlei Kleingestätten- und Wagenhäuslern, oder wie solche bisher immer genennet worden seyn mögen, künftighin in nachstehende zwei Klassen abzutheilen, und ihre Robaths-schuldigkeiten dergestalten zu bestimmen, und fest zu setzen, und zwar

Erstens sollen jene, welche entweder ein bloßes Haus, oder nebst dem Hause auch einige mehr nicht als ein Joch inclusive betragende Grundstücke, wessen Namen diese seyn mögen, besitzen, das ganze Jahr hindurch nicht mehr als 26 Tage zu robathen, da hingegen

Zweitens jene, die zwar mehr, als ein Joch besitzen, jedoch nach ihrer bisherigen alten Benennung noch nicht als Viertelzehner angesehen werden können, jährlich durch 52 Tage, das ist in jeder Woche einen Tag unweigerlich zu frohnen schuldig und gehalten seyen.

Uebrigens ist Unser ausdrücklicher gnädigster Befehl, daß es bei dem §. 11. Unsrer in Robathsachen unterm 6. Juni a. p. publicirten Patents, der Orten, wo vorhin eine noch mindere (oder *) zweytägige Roboth wirklich eingeführet und gebräuchlich ware, auch künftighin sein unabänderliches Bewenden, und daß folglich auch jener Orten, wo das Robaths = Herkommen wirklich schon geringer wäre, als was dieser Unser patental Nachtrag ausmeßt, es noch ferner bey der hergebrachten geringeren Robathsleistung zu verbleiben habe. Wir versehen uns daher gnädigst, daß weder die Obrigkeiten wider diese Unsrer nachträgliche Ausmessung ihren Unterthanen eine Bedrückung zufügen, noch im Gegentheile die Unterthanen dieser Unsrer allergnädigsten Verordnung sich entziehen werden, und befehlen demnach Unseren nachgesetzten Kreisämtern,

*) soll heißen (als)

und Gerichtsstellen, die dawider freventlich handelnde Partheyen nicht nur zur Ersekung der verursachten Schäden, und anderer Kosten zu verurtheilen, sondern auch bewandten Umständen nach, und da allenfalls dabey eine besondere Vermessenheit, oder Ungebühr unterlossen wäre, den Grundherrschaften mit einer empfindlichen Geldbuße, die Unterthanen aber mit einer gemessenen Leibesstrafe unnachlässlich zu belegen.

Hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung; Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 12ten Juni 1773.

Roboth-Patent vom 24. Oktober 1773. Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin &c.

Entbieten allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten, auch Unseren treu gehorsamsten Ständen, Innsassen und Unterthanen in diesem Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vornämlich aber denenjenigen, die in diesem Lande einige Robothen zu fodern berechtiget, oder im Gegentheile zu verrichten schuldig sind, und sonst jedermänniglich, wes Stands, oder welcher Würde dieselben seyn mögen, Unsre kais. königl. Huld und Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalten Wir zwar unterm 6ten Juny des verfloffenen Jahrs, mittelst eines eigenen Robothenpatents, nicht minder durch einen anderweiten Patentnachtrag vom 12ten Juny dieses gegenwärtigen Jahrs Unsre allerhöchste Willensmeynung, wie sowohl die zu den Landgütern gehörige Unterthanen in den zu leisten habenden Robothen über die wahre Schuldigkeit und Kräfte nicht bedrucket, als auch der rechtmäßigen obrigkeitlichen Befugniß nichts entzogen werden möge, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt machen lassen, dessen ungeachtet aber zwischen Obrigkeiten und Unterthanen viele neuerliche Beschwerden, und Streitigkeiten vorgekommen, und hauptsächlich daraus entsprungen seyen, daß

1tens Vieler Orten jene Unterthanen, welche vor Publicirung gleich verührten ersten Patents nicht mit dem Zuge, sondern nur mit der Hand gerobathet haben, bloß deswegen zur patentmäßigen Zugrobath angehalten werden, weil sie in den alten Urbarien, oder in den Gewährbriefen, Grundbüchern, obrigkeitlichen Steuerbekenntnissen, oder andern Urkunden, als Halblehner eingetragen, oder endlich von jeher so benamset, und als solche angesehen worden sind; daß

2tens Jene Unterthanen, welche in einem gleich besagter Briefe und Urkunden, als Ganzlehner eingetragen, oder als solche bisher benamset worden sind, dormalen zur vierspännigen Zugrobath angehalten werden, ob sie gleich vor Erlaffung des Robothenpatentes nur die zweispännige Robath verrichtet haben; Und daß endlich

3tens Viele ganze, halbe, und Viertelnehmer, auch andre noch geringer possessionirte Unterthanen, welche vormals in einem Jahre durch weniger, als die in dem Robothenpatente, und in desselben oben erwähnitem Nachtrage, vom 12ten Juny ausgemessene Tage gerobathet haben, dormalen bloß

deswegen zu der daselbst ausgemessenen größeren Robath verhalten werden, weil die vorhin geleistete Robathschuldigkeit den Namen einer ungemessenen Robath hatte.

Da nun alles dieses geraden Wegs wider den wahren Sinn und Verstand des §. XI. des ersten Robathpatents, und wider das laufen, was Wir in desselben nachträglichen Erklärung vom 12ten Juny dieses Jahrs durch die wiederholte Einschärfung gleichberührten §. XI. allergnädigst verstanden, und verordnet haben, daß nämlich jene Unterthanen, welche vor Erhebung des Patents noch weniger, als das, was das Patent, oder desselben Nachtrag ausmisset, gerobathet haben, zu einer stärkeren, oder höheren Robath, als jene ist, die sie vormals wirklich verrichtet haben, keineswegs angehalten, sondern bey dem ehemaligen geringeren Herkommen, und Gebrauche gelassen werden soll.

So wollen wir zur Verhütung eines solchen gesetzwidrigen Mißverstands und Hindannhaltung aller aus gleich berührten sowohl, als aus andren ähnlichen Zuwiderhandlungen, oder weiteren falschen Auslegungen Unserer Robathgesetze entstandenen Bedrückungen sämtliche Obrigkeiten und Unterthanen auf die genaueste Befolgung Unseres in nachstehenden Punkten hierüber ganz deutlich erklärten höchsten Willens und Befehls ernstgemessen, auch bey sonst unfehlbar zu gewarten habender höchster Ungnade und empfindlichen Strafe ein für allemal angewiesen, und hiemit gnädigst verordnet haben.

I. Kein Ganz- oder Halblehner soll künftighin zur Zugrobath angehalten werden, wenn derselbe nicht auch schon vor Publicirung des Robathpatents vom 6ten Juny vorigen Jahrs mit dem Zuge zu robathen verbunden war.

II. Wenn nun aber zwischen der Obrigkeit, und einem solchen Ganz- oder Halblehner ein Streit entsethet, ob dieser letztere vor Publicirung gleichbesagten Patents mit dem Zuge oder bloß mit der Hand zu robathen verbunden war; so kömmt es darauf an, ob es in frischem Andenken sey, daß derselbe kurz vor Erlassung des Robathpatents, oder, wenn er damals etwa einen willkührlichen Robathzins zahlte, kurz vor Entrichtung dieses Zinses, bloß mit der Hand gerobathet habe, in welchem Falle die Vermuthung für den Unterthan ist, daß er bloß zur Handrobath verbunden sey; die Obrigkeit aber angegen den Beweis aus einem rechtlichen Urbario, oder Grundbuche, oder Gewährsbrieffe, oder aus andern rechtsbeständigen Urkunden zu führen, und zugleich zu beweisen hat, daß der Unterthan binnen der letzten 32 Jahren vor Publicirung des Patents, oder, wenn er etwa damals einen willkührlichen Robathzins geleistet hätte, binnen den letzten 32 Jahren vor der Entrichtung des Robathzinses, mit dem Zuge wirklich gerobathet habe; wo sodann dieser Beweis allerdings gegen den Unterthan gelten, dieser also künftighin als ein Zugrobather angesehen werden soll. Stehet es aber

III. In frischem Andenken, daß ein Ganz- oder Halblehner kurz vor Erlassung des Robathpatents, oder wenn er damals etwa einen willkührlichen Robathzins zahlte; kurz vor Entrichtung des Robathzinses, mit dem

Zuge zu robathen pflegte; so ist die Vermuthung für die Obrigkeit, und folglich wider den Unterthan, daß dieser nämlich ein wirklicher Zugrobather sey; und alsdenn lieget diesem letzteren der rechtliche Beweis ob, daß er blos zur Handrobath verbunden sey. Welcher Beweis derselbe aus einem rechtlichen Urbario, oder aus dem Grundbuche, oder Gewährsbrieße, oder aus andern rechtsbeständigen Urkunden zu führen haben wird.

Gleichwie es nun ferner ganz wohl möglich ist, daß jene Ganz- oder Halblehner; welche vermög dessen, was Wir jetzt gleich gnädigt verordnet, und erkläret haben, in Hinkunft blos zur Handrobath verbunden seyn werden, vormals entweder eine kleinere, oder eine stärkere, als die patentmäßige 104tägige Handrobath jährlich geleistet haben mögen, es also nöthig seyn will, auf einen und den andern Fall, klares Ziel, und Maas zu setzen; so befehlen Wir hiermit gnädigt, daß

IV. Jene, der gleichbesagten Ganz- oder Halblehner, die vor Ergebung des Robathpatents, jährlich weniger als 104. Handrobathstage verrichtet haben, auch in Hinkunft zu nicht mehr Robathstagen, als die sie vormals jährlich überhaupt geleistet haben, angehalten werden sollen. Dagegen wollen Wir aber der Obrigkeit die Befugnis hiemit einräumen, von diesen wenigern Handrobathstagen auch ihrer drey in einer Woche sich leisten lassen zu können, wenn nur die Zahl der vormals hergebrachten jährlichen Robathstage überhaupt, und an sich selbst nicht überschritten wird.

Bey einem, zwischen solchen Unterthanen, und ihren Obrigkeiten, über die Zahl der vormals hergebrachten, das ist, vor Publicirung des Robathpatents geleisteten Handrobathstage entstehenden Zweifel, oder Streit aber, wird die Entscheidung desselben aus dem weiter unten folgenden XIIIten Artikel gegenwärtigen Patentsnachtrags zu schöpfen seyn. Und daß

V. Jene, der hier verstandenen Ganz- oder Halblehner, welche vor Publicirung des Robathpatents, jährlich mehr, als die patentmäßigen 104. Handrobathstage geleistet haben, diese mehrere Tage auch noch in Zukunft ohne Widerrede zu leisten schuldig seyn sollen; jedoch mit diesem ausdrücklichen Bedinge und Verstande, daß

Itens Diese mehrere Tage die Anzahl von 208. Tagen, jährlich nicht übersteigen, und folglich, wenn sie solche vormals überstiegen hätten, auf dieselben herabgesehet werden sollen; daß angegen

Itens Diese Tage, wo sie weniger, als 208. Tage an der Anzahl betragen haben, keineswegs zu erhöhen; sondern bey der vormals hergebrachten Zahl zu belassen seyen. Daß

Itens Der Obrigkeit frey stehet, von diesen Tagen, wenn sie nicht mehr, als 156. an der Zahl ausmachen, in einer Woche drey, wenn sie aber mehr als 156. Tage ausmachen, in einer Woche sich sogar vier Tage leisten zu lassen; wenn nur die Zahl der jährlich gebührenden Tage überhaupt, und an sich selbst nicht überschritten wird; und daß

4tens Ein solcher Unterthan die Wahl habe, die Obrigkeit also ihm allerdings gestatten solle, diese ihm obliegende Handrobathstage durch die Zugrobath solchergestalt abzdienen, daß ihm für einen geleisteten zweyspännigen Zugtag, allemal zween Handrobathstage abgerechnet werden; zu welcher Wahl der Unterthan aber sich binnen 4 Wochen nach Publicirung dieses gegenwärtigen Patentsnachtrags, ein für allemal erklären müste.

Endlich, wird bey einem über die vormals übliche Anzahl der hier verstandenen Handrobathstage entstehenden Zweifel, oder Streit, die Entscheidung ebenfalls aus dem nachfolgenden XIII. Artikel dieses Patentsnachtrags zu schöpfen seyn.

VI. Ein Ganzlehner, der vor Publicirung des Robathpatents vom 6ten Juny vorigen Jahrs nur zweyspännig zu robathen verbunden war, soll auch in Zukunft zu keiner stärkeren, als zur zweyspännigen Robath angehalten werden.

VII. Entsethet nun aber zwischen Obrigkeit und einem solchen Ganzlehner ein Streit, ob dieser letztere vor Publicirung des Robathpatents vier-spännig, oder nur zweyspännig zu robathen verbunden war; so kömmt es darauf an, ob es im frischen Andenken sey, daß der Unterthan kurz vor Erlassung des Robathpatents, oder, wenn er damals etwa einen willführlichen Robathzins entrichtete, kurz vor Entrichtung dieses Zinses, nur zweyspännig gerobathet habe. In welchem Falle die Vermuthung für den Unterthan ist, daß er nur ein zweyspänniger Robather sey; die Obrigkeit aber den Beweis aus einem rechtlichen Urbario, oder aus dem Grundbuche, oder Gewährbriefe, oder aus andern rechtsbeständigen Urkunden zu führen, und zugleich zu beweisen hat, daß derselbe binnen den letztern 32. Jahren, vor Publicirung des Patents, oder, wenn er damals etwa einen willführlichen Robathzins entrichtete, binnen den letzten 32. Jahren, vor Entrichtung des Robathzinses, vier-spännig gerobathet habe; wo sodann dieser Beweis allerdings gegen den Unterthan gelten, dieser folglich als ein vier-spänniger Robather angesehen werden soll. Stehet es aber

VIII. In frischem Andenken, daß ein solcher Ganzlehner kurz vor Erlassung des Robathpatents, oder, wenn er damals etwa einen willführlichen Robathzins entrichtete, kurz vor Entrichtung dieses Robathzinses vier-spännig zu robathen pflegte; so ist die Vermuthung für die Obrigkeit, und folglich wider den Unterthan, daß dieser nämlich ein wirklicher vier-spänniger Robather sey, und aldemn liezet diesem letztern der rechtliche Beweis ob, daß er bloß zur zweyspännigen Robath verbunden sey. Welchen Beweis derselbe aus dem Urbario, oder Grundbuche, oder Gewährbriefe, oder aus andern rechtsbeständigen Urkunden zu führen haben wird.

Da es nun aber ganz wohl seyn könnte, daß ein solcher Ganzlehner, welcher vermög dessen, was Wir jetzt gleich gnädigst verordnet, und erkläret haben, in Hinkunft bloß zur zweyspännigen Robath verbunden seyn wird, vormals entweder eine kleinere, oder stärkere, als die patent-

mäßige 104tägige zweyspännige Robath jährlich geleistet haben möge. So verordnen Wir auf ein- und den andern Fall hiemit allergnädigst, daß

IX. Jene Ganzlehner, die vor Ergebung des Robathpatents, jährlich weniger, als 104. zweyspännige Robathstage geleistet haben, auch in Hinkunft zu nicht mehr zweyspännigen Tagen, als die sie vormals verrichtet haben, angehalten werden sollen. Dagegen Wir aber der Obrigkeit die Befugniß einräumen, von diesen wenigern Tagen auch ihrer drey in einer Woche sich leisten lassen zu können, wenn nur die Zahl der von einem solchen Unterthane vormals geleisteten Robathstage überhaupt, und an sich selbst, nicht überschritten wird.

Bey einem, über die Zahl der vor Publicirung des Robathpatents, von einem solchen Ganzlehner geleisteten zweyspännigen Zugrobathstage entstehenden Zweifel, oder Streit, wird die Entscheidung desselben abermal aus dem weiter unten folgenden **XIIIten** Artikel dieses gegenwärtigen Patentsnachtrags zu schöpfen seyn. Und daß

X. Jene Ganzlehner, welche vor Publicirung des Robathpatents jährlich mehr als 104. zweyspännige Robathstage geleistet haben, diese mehrere Tage auch noch in Zukunft zu leisten schuldig seyn sollen; jedoch mit diesem ausdrücklichen Bedinge, und Verstande, daß

1tenß. Diese mehrere Tage die Anzahl von 208. Tagen, jährlich nicht übersteigen; und folglich, wenn sie solche vormals überstiegen hätten, auf dieselben herabgesetzt werden sollen. Daß angegen

2tenß. Diese Tage, wenn sie weniger, als 208. an der Zahl betragen haben, keineswegs zu erhöhen; sondern bey der vormals hergebrachten jährlichen Zahl zu belassen seyen. Und daß

3tenß. Der Obrigkeit frey stehe, von diesen Tagen, wenn sie nicht mehr, als 156. an der Zahl ausmachen, in einer Woche drey; wenn sie aber mehr als 156. ausmachen, in einer Woche sogar 4. Tage sich leisten zu lassen, wenn nur die Zahl der jährlich gebührenden Robathstage überhaupt, und an sich selbst, nicht überschritten wird.

Endlich wird bey einem, über die Zahl der hergebrachten, das ist, vor Publicirung des Robathpatents geleisteten Zugrobathstage entstehenden Zweifel, oder Streit, die Entscheidung desselben ebenfalls aus dem weiter unten folgenden **XIIIten** Artikel dieses gegenwärtigen Patentsnachtrags zu schöpfen seyn. Obwohl Wir nun zwar ferner, und

XI. In dem **XIten** Artikel des Robathpatents, ausdrücklich allergnädigst verordnet haben, daß jene Unterthanen, welche vor Publicirung desselben eine noch mindere, als zweytägige Robath, das ist, jährlich noch weniger, als 104. Robathstage geleistet haben, auch in Hinkunft bey dieser minderen Robath belassen werden sollen; diesen Unstren höchsten Befehl auch in dem Patentsnachtrage vom 12ten Juny dieses gegenwärtigen Jahrs, ernstlich wiederholt, und eingeschärft; nicht minder die Robath gewisser unvermöglischerer Unterthanen, nämlich der sogenannten

Kleingestätten- und Bagenhäusler, noch näher beschränkt, und allergnädigst herabgesetzt haben; so wird dennoch diesem Unsrem höchsten Befehle hier und da durch Abforderung höherer Robathen, noch dermalen sträflich entgegen gehandelt; und zwar aus dem ganz falschen und irrigen Wahne, als ob Wir oben gesagten Xiten Artikel des Robathpatents, und desselben nachträgliche Einschärfung nur auf die gemessene, nicht aber auch auf die vormals sogenannte ungemessene Robathen verstanden haben wollten.

Wir sehen uns daher bewogen, Unsre dießfalls hängende gnädigste Willensmeynung zum letzten Male, und bey sonst zu gewarten habender empfindlichen Strafe, zu jedermanns unfehlbarer Befolgung hier wiederholt dahin zu erklären, daß

XII. Ein Unterthan, wes Namens, und von welcher Eigenschaft er immer sey, zu den in dem Robathpatente, oder in desselben Nachtrage vom 12ten Juny dieses Jahrs ausgemessenen Robathstagen, alsdenn keineswegs angehalten werden soll, wenn die von demselben vor Publicirung des Robathpatents, oder, falls derselbe damals etwa einen willkürlichen Robathzins entrichtet hätte, vor Errichtung dieses Robathzinses geleistete gemessene, oder ungemessene Robathen, weniger Tage in einem Jahre betragen haben, als in dem Robathpatente, oder in desselben gleichberührtem Nachtrage vom 12ten Juny gnädigst ausgemessen, und festgesetzt worden sind; sondern, daß ein solcher Unterthan von der Obrigkeit, unter schwerester Verantwortung und Strafe, bey den vormaligen wenigern Robathstagen allerdings, und unfehlbar belassen werden solle.

Weil nun aber die vor Publicirung des Robathpatents verrichtete mindere Robathen vieler Orten nicht immer in gleicher Anzahl, sondern nach Erforderniß in einem Jahre durch wenigere, in dem andern aber durch mehrere Tage geleistet worden seyn mögen; so verordnen Wir hie mit gnädigst, daß

XIII. Bey einem über die Zahl der vor Ergebung des Robathpatents verrichteten Zug- oder Handrobathen entstehenden Streit jene Zahl als die wahre angesehen werden soll, welche die höchste ist, die der Unterthan in dem Zeitlaufe der letzten 32. Jahre vor Publicirung des Robathpatents, oder wenn derselbe damals etwa einen willkürlichen Robathzins entrichtet hätte, in den letzten 32. Jahren vor Entrichtung dieses Robathzinses geleistet hat, und daß er sie geleistet habe, entweder durch untadelhafte Zeugen, oder aus Original-Robathregistern, oder endlich aus andren schriftlichen Urkunden von der Obrigkeit erwiesen werden kann, wo sodann diese Zahl, wenn sie die in dem Robathpatente und desselben Nachtrage vom 12ten Juny für die verschiedene Gattungen der Unterthanen gnädigst ausgemessene Robathtage nicht überschreitet, als die künftige wahre Schuldigkeit angenommen, und von dem Unterthane unweigerlich geleistet werden solle.

Dagegen wir der Obrigkeit hie mit gnädigst freystellen, von diesen

Tagen jedoch nur alsdenn, wenn sie an der Zahl weniger, als die in dem Robathpatente, oder in desselben Nachtrage vom 12ten Juny ausgemessene Tage betragen, in einer Woche auch ihrer drey sich leisten zu lassen, wenn nur die Zahl der vormals geleisteten wenigeren Tage überhaupt jährlich nicht überschritten wird;

Durch diese Unfre über die schon vor Puplicirung des Robathpatents geringer gewesene Robathen ertheilte gnädigste Erklärung wird nun also auch dem Irrthume, welcher aus einem in dem Patentsnachtrage vom 12ten Juny dieses Jahrs in jenem Absatze, wo Wir den Xten Artikel des Robathpatents wiederholt, und eingeschärft haben, und zwar in der dritten Zeile durch das Wort oder, welches als heißen soll, eingeschlichenen Druckfehler entstehen könnte, gänzlich vorgebogen, nachdem Wir das, was durch gleich gesagten Absatz und den Xten Artikel des Robathpatents zu verstehen ist, auch den hier oben stehenden XIIten Artikel auf das deutlichste, und zu jedermanns Fassung sogar bis zum Ueberflusse gnädigt zu erklären geruhet haben.

Gleichwie aber auch ferner und

XIV. Hervorgekommen, daß, obgleich in dem Patentsnachtrage vom 12ten Juny dieses Jahrs in dem dritten Absatze die ausdrückliche Meldung geschieht, daß nicht nur die Kleingestätten- und Wagenhäusler, sondern auch, wie derley unvermöglidere Untertanen immer genennt werden mögen, an der in gleichgesagtem Nachtrage gnädigt verordneten Robathverminderung alsdenn Theil haben sollen, wenn die daselbst ausgedruckten Umstände bey ihnen obwalten, dennoch aber hier und da die sogenannte Hofstättler und Hauer von dieser Wohlthat dieserwegen widerrechtlich ausgeschlossen werden, weil solche nach dem IVten Artikel des Robathpatents zur 104tägigen Robath verbunden, in dem Patentsnachtrage aber, allwo die derley unvermöglidieren Untertanen obliegende Robathen auf 26. und 52. Tage herabgesetzt worden sind, von denselben keine ausdrückliche Meldung geschieht, so gehet hiemit Unser abermaliger ernstlicher Willen und höchster Befehl dahin, daß alle jene Hofstättler, Hauer, denn Kleingestätten- und Wagenhäusler, oder wie immer derley gering possessionirte Untertanen bishero geheißen haben mögen, wenn sie an Hausgrundstücken nicht mehr, als das Ausmaß eines Lochs besitzen, oder, wenn sie zwar mehr als ein Loch Hausgrund besitzen, dennoch noch nicht als Viertelnehmer angesehen werden können, der daselbst, das ist, in dem Patentsnachtrage vom 12ten Juny gnädigt vorgeschriebenen Robathverminderung unfehlbar theilhaftig werden, oder falls sie vor Ergebung des Robathpatents sogar durch noch weniger Tage gerobathet hätten, als in gleichbesagtem Patentsnachtrage erlaubt werden, bey der vormaligen noch kleineren Robathschuldigkeit belassen werden sollen; welchem Wir nur noch gnädigt hiemit beygesetzt haben wollen, daß

XV. Die Obrigkeit nicht mehr verbunden seye, jenen aus derley

gering possessionirten Unterthanen, welche durch obbesagten Patentsnachtrag vom 12ten Juny und durch dessen wegen der Hofstättler, und Hauer hier gemachte nachträgliche Erklärung an der vor Publicirung des Robathpatents geleisteten Robathen einen Nachlaß erhalten haben, das vormals etwa üblich gewese Robathbrod, oder Robathkorn, oder andere in Essen und Trinken bestehende Ergöglichkeiten abzureichen, es wäre denn, daß dieselben die vor Publicirung des Robathpatents ihnen abgelesene mehrere Robathen auch noch in Zukunft freywillig verrichten wollten, in welchem Falle denenselben das vormals genossene Robathkorn, oder Robathbrod, oder andere hergebrachte Ergöglichkeiten von der Obrigkeit wie vorhin unweigerlich abzureichen seyn werden.

Diesen gegenwärtigen Artikel wollen Wir jedoch nur auf jene Unterthanen, deren Robathen durch den Patentsnachtrag vom 12ten Juny und desselben hier erfolgte nähere Erklärung herabgesetzt worden, keineswegs aber auf jene Unterthanen verstanden haben, deren ehemalige Robathen schon durch das Robathpatent selbst vermindert worden, oder bey ehemaligem Gebrauche verblieben sind, maßen die denselben ehemals etwa abgereichte Ergöglichkeiten, als Robathbrod, Robathkorn, Speise oder Futter, noch immerhin abzureichen seyn werden, wie Wir in dem Robathpatente §. XIV. gnädigst verordnet haben.

So wie Wir nun durch gegenwärtigen zweyten Patentsnachtrag die aus der theils irrigen, theils eigennützigen Auslegung und Verdrehung dessen, was wir in dem Xten, XIten und XVIIten Artikel des Robathpatents und in desselben Nachtrage vom 12ten Juny gerechtest verordnet haben, entstandene Miffhelligkeiten und Bedrückungen vollkommen gehoben, und allem ähnlichen Unfuge auch für das künftige vorgebogen zu haben glauben, so wollen wir nicht nur hiemit sowohl alle Obrigkeiten und ihre Wirthschaftsbeamte, als die sämmtlichen Unterthanen auf die genaueste Befolgung dessen, was hier und in dem Patentsnachtrage vom 12ten Juny dieses Jahrs gnädigst verordnet, und erkläret wird, nicht minder auf das Robathpatent selbst, in sofern solches durch gleich besagten, und durch den gegenwärtigen Patentsnachtrag nicht ausdrücklich abgeändert worden ist, ernstgemessen angewiesen, sondern auch Unsern Kreisämtern und höheren Stellen über den genauen Vollzug dieser Unserer höchsten Robaths = Generalien feste Hand zu halten hiemit allergnädigst anbefohlen, alljene aber, die diesen Unsern gerechtesten Verordnungen zuwider zu handeln sich beygehen lassen wollten, für sonst zu gewarten habenden unausbleiblichen Schaden und erfolgenden gewissen Strafen hiezu mit zum letzten Male ernstlich gewarniget haben.

Hieran geschiefet Unser gnädigster Willen, und Befehl.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 24ten October 1773.

